

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/685 -

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

Berichtersteller: Abgeordneter Kuschel

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 19. Plenarsitzung vom 19. Juni 2015 ist der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend -, den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport sowie den Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz überwiesen worden.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 2. Juli 2015, in seiner 12. Sitzung am 22. September 2015, in seiner 13. Sitzung am 24. September 2015 und in seiner 14. Sitzung am 29. Oktober 2015 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. In der 12. Sitzung am 22. September 2015 fand zudem eine mündliche Anhörung statt.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 17. November 2015 beraten.

Der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 20. November beraten.

In seiner 18. Sitzung am 25. November 2015 hat der federführende Innen- und Kommunalausschuss den Gesetzentwurf aufgrund der Empfehlung des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 81 Abs. 3 Satz 1 GO erneut beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

A.I. Dem Artikel 1 werden folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

"3. Nach § 41 wird folgender neue § 41a eingefügt:

§ 41a
Übergangsregelungen

Für Wahlverfahren nach diesem Gesetz, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes bereits der Wahltag festgesetzt worden ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Verfahren zur Abwahl nach § 28 Abs. 6 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in denen bereits der Tag der Abwahl, sowie für Bürgerbegehren nach § 17 ThürKO, in denen bereits der Beginn der Sammlungsfrist nach § 17 Abs. 3 Satz 9 ThürKO festgesetzt worden ist.'

4. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst."

- II. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

- B. Der Landtagspräsident wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung und Verkündung der Gesetze zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes
Vorsitzender